

Das mit dieser Bescheinigung versehene National ist vom Civil-Kommissar als Betrag der Liquidation über den Tagpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civil-Kommissar über die ihnen zustehenden Tagsummen Auerkenntnisse nach dem Formular G.

Anlage G.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Tagen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§ 32) eingetragen sind, und die Ausstellung eines Attestes hierüber, das dem Verzeichniß als Liquidations-betrag beizufügen ist.

## § 35.

Der Civil-Kommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Diäten und Reisekosten (§ 16 und 25), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Beträgen nach Beendigung des Aushebungs-Geschäfts spätestens binnen 8 Tagen an das Ministerium, Abtheilung für das Innere.

Letzteres stellt die Kosten fest und sendet sodann die sämmtlichen festgestellten Liquidationen an das Königlich Preussische Kriegsministerium (Abtheilung für das Remontewesen) zur Verfügung der Auszahlung aus der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Eigenthümer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Auerkenntnisse und Quittungsleistung.

## § 36.

Grundsätzlich ist jede Aushebungs-Kommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk repartirten Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungs-Geschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungs-Kommission beseitigt werden können, ist dem General-Kommando und dem Ministerium, Abtheilung für das Innere, thunlichst telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß die Aushebungs-Kommission aus den ihr durch die Musterungs-Kommission zugewandten Pferden das von dem Bezirke zu stellende Contingent an kriegsbrauchbaren Pferden nicht vollständig aufbringen kann, so ist von dem Landrath, sobald sich dieses übersehen läßt, sofort die Vorführung der erforderlichen Zahl noch als kriegsbrauchbar bezeichneter, aber als überzählig von den Musterungs-Kommissionen in die Heimath entlassener Pferde, auf Grund der Nationallisten des § 21 (Anlage C), anzuordnen. Sollte sich auch aus diesen Pferden der Bedarf nicht aufbringen lassen, so ist dies sofort unter Angabe der fehlenden Zahl und Gattung dem Ministerium, Abtheilung für das Innere und dem General-Kommando zu melden.